



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-17/3004-R;
BK8-17/3005-R

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

wegen **Festlegung zur Anerkennung der Kosten für die Vorhaltung und den Einsatz der Netzreserveanlagen Ingolstadt Block 3 und Ingolstadt Block 4 nach § 13c Abs. 5 EnWG als verfahrensregulierte Kosten i.S.d. §§ 11 Abs. 2 S. 4, 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,
den Beisitzer Wolfgang Wetzl
und den Beisitzer Bernd Petermann,

gegenüber der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth,
gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

- im Folgenden: „Übertragungsnetzbetreiber“ -

am 10.06.2020 beschlossen:

1. Die Vorhaltung und der Einsatz der ölbefeuerten Erzeugungsanlagen Ingolstadt Block 3 (BNA0378) und Ingolstadt Block 4 (BNA0379) im Rahmen der Netzreserve unterliegt auf Grund der in der **Anlage 1** zu diesem Beschluss beigefügten freiwilligen Selbstverpflichtung des Übertragungsnetzbetreibers einer wirksamen Verfahrensregulierung.

Die nach Maßgabe dieser freiwilligen Selbstverpflichtung resultierenden Kosten gelten im Geltungszeitraum der Festlegung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile im Sinne des § 11 Abs. 2 S. 4 ARegV.

2. Der Übertragungsnetzbetreiber darf seine Erlösobergrenze im Hinblick auf die in Ziffer 1 genannten dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres t , für welches die in Ziffer 1 genannten Anlagen jeweils ganz oder teilweise vorzuhalten sind (Erbringungszeitraum), anpassen. Bereits zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Beschlusses erfolgte Anpassungen der Erlösobergrenze im Hinblick auf vor dem jeweiligen Kalenderjahr der Anpassung der Erlösobergrenze entstandene Kostenanteile bleiben unberührt.

Die voraussichtlich aus den in der **Anlage 2** zu diesem Beschluss beigefügten Verträgen entstehenden Kosten und Erlöse (Plankosten) hat der Übertragungsnetzbetreiber mit der Beschlusskammer abzustimmen und entsprechend dem Beschluss vom 11.09.2019 zur Festlegung der Berichtspflichten der Übertragungsnetzbetreiber hinsichtlich der Bildung der vorläufigen und endgültigen Netzentgelte (BK8-19-0001-A) zwei Werktage vor dem 01. Oktober des jeweiligen Vorjahres $t-1$ für das Kalenderjahr t an die Bundesnetzagentur zu melden. Bereits zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Beschlusses jeweils später erfolgte Meldungen bleiben unberührt.

Bei der Anpassung seiner Erlösobergrenze nach Satz 1 bzw. Satz 2 darf der Übertragungsnetzbetreiber die nach Satz 3 bzw. Satz 4 mit der Beschlusskammer abgestimmten und gemeldeten Plankosten ansetzen.

Die Differenz zwischen den nach Satz 3 bzw. Satz 4 ansetzbaren Plankosten und den dem Übertragungsnetzbetreiber entstehenden tatsächlichen Kosten (Istkosten) hat der Übertragungsnetzbetreiber jährlich zu ermitteln

und ab dem Kalenderjahr 2018 auf seinem Regulierungskonto zu verbuchen. Vor diesem Zeitpunkt hat die Abwicklung über einen kalenderjährlichen Plan/Ist-Abgleich auf Jahresbasis zu erfolgen; die sich hierbei ergebenden Differenzen sind jeweils im Planansatz des Folgejahres zu berücksichtigen und im Jahr t+2, letztmalig also im Kalenderjahr 2019 auszugleichen.

Der Übertragungsnetzbetreiber hat die aus den Netzreserveverträgen resultierenden Istkosten gegenüber der Beschlusskammer im Rahmen des von der Bundesnetzagentur entweder durch Übersendung oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite

www.bundesnetzagentur.de/Beschlusskammer8

zur Verfügung gestellten Erhebungsbogens gesondert zu erfassen und nachzuweisen. Dabei hat der Übertragungsnetzbetreiber die tatsächlichen, periodengerechten Kosten im Erhebungsbogen einzutragen. Bereits zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Beschlusses erfolgte Ist-Kosten-Abrechnungen der Vorjahre bleiben unberührt.

3. Die Festlegung ist bis zum 31.12.2023 befristet.
4. Der Widerruf bleibt vorbehalten.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Die vorliegende Festlegung erfolgt auf Grundlage des § 13c Abs. 5¹ EnWG und ermöglicht dem Übertragungsnetzbetreiber die auf Grund § 13c Abs. 3 EnWG mit der Vorhaltung und dem Einsatz der Netzreserveanlagen Ingolstadt Block 3 (BNA0378) und Ingolstadt Block 4 (BNA0379) – im Weiteren auch: „Ingolstadt 3&4“ - einhergehenden Netzreservekosten zu refinanzieren. Zugleich trifft die Festlegung Vorgaben zur Art und Weise der Refinanzierung.

Die E.ON Kraftwerke GmbH als Rechtsvorgängerin der Uniper Kraftwerke GmbH zeigte mit Schreiben vom 17.12.2013 die endgültige Stilllegung der Anlagen Ingolstadt 3&4 mit Wirkung zum 31.03.2015 gegenüber der Bundesnetzagentur und dem Übertragungsnetzbetreiber an. Der Übertragungsnetzbetreiber prüfte die Systemrelevanz dieser Anlagen und wies sie mit Schreiben vom 11.02.2014 und mit Schreiben vom 06.07.2016 als systemrelevant aus. Auf den jeweiligen Antrag des Übertragungsnetzbetreibers hin hat die Bundesnetzagentur die jeweilige Systemrelevanzausweisung mit Bescheid vom 11.04.2014 (Az. 608-13-017) für den Zeitraum vom 01.04.2015 bis zum Ablauf des 31.03.2017 und mit Bescheid vom 08.12.2016 (Az. 608-16-005) für den Zeitraum vom 01.04.2017 bis zum Ablauf des 31.03.2019 genehmigt. Durch die Genehmigung der Systemrelevanzausweisung ist der Uniper Kraftwerke GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf (im Weiteren: „UKW“) die Stilllegung der Anlagen auch über die 12-monatige Karenzzeit des § 13b Abs. 1 S. 1 und S. 2 EnWG hinaus verboten. Stattdessen ist sie verpflichtet, die Anlagen in einem betriebsbereiten Zustand zu erhalten und allein nach den Vorgaben des Übertragungsnetzbetreibers einzusetzen. Für die Vorhaltung und den etwaigen Einsatz der Anlagen hat die UKW gemäß § 13c Abs. 3 EnWG i.V.m. §§ 10, 6 NetzResV einen kompensatorischen Vergütungsanspruch gegen den Übertragungsnetzbetreiber.

Zur Konkretisierung der gesetzlichen Pflichten und Ansprüche aus § 13c EnWG und der NetzResV schloss der Übertragungsnetzbetreiber mit der UKW, nach entsprechender Abstimmung mit der Bundesnetzagentur, am 07.12.2015/11.01.2016 für den Zeitraum vom 01.04.2015 bis zum Ablauf des 31.03.2017 und am 16./22.01.2020 für den Zeitraum vom

¹ § 8 Abs. 4 S. 3 Reservekraftwerksverordnung v. 27.06.13, BGBl. I 2013, S. 1947, für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten des Strommarktgesetzes m.W.v. 30.06.2016, BGBl. I 2016, S. 1786 (seither „Netzreserveverordnung“). Es gelten auch im Weiteren die Normen in der jeweils gültigen Fassung, auch wenn diese für die (gleichfalls) die Vergangenheit betreffenden Zeiträume nicht explizit angeführt werden.

01.04.2017 bis zum Ablauf des 31.03.2019 einen Netzreservevertrag für die Anlagen ab (wie auch in der freiwilligen Selbstverpflichtung zusammengefasst in **Anlage 2**).

Der Übertragungsnetzbetreiber hat sodann am 16.01.2020 eine freiwillige Selbstverpflichtung zur Vorhaltung und zum Einsatz der Netzreserveanlagen unterzeichnet (**Anlage 1**) und gegenüber der Bundesnetzagentur abgegeben. Darin verpflichtet sich der Übertragungsnetzbetreiber für den Zeitraum vom 01.04.2015 bis einschließlich den 31.03.2019 zur Einhaltung der seinerseits mit dem Anlagenbetreiber UKW am 07.12.2015/11.01.2016 und am 16./22.01.2020 abgeschlossenen Netzreserveverträge (**Anlage 2**). Der Abgabe der freiwilligen Selbstverpflichtung und dem Abschluss des Netzreservevertrages war eine umfangreiche Abstimmung hinsichtlich der angemessenen Netzreservekosten vorangegangen.

Die Beschlusskammer hat, jeweils per E-Mail, dem Übertragungsnetzbetreiber, der zuständigen Landesregulierungsbehörde sowie dem Bundeskartellamt Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die vorliegende Festlegung ergibt sich aus § 54 Abs. 1, 1. HS EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Rechtsgrundlagen

Die Ziffer 1 des Beschlusstextes beruht auf § 13c Abs. 5 EnWG i.V.m. §§ 10, 6 Abs. 2 S. 2 NetzResV i.V.m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 4, 11 Abs. 2 S. 4 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG. Die Vorgaben zur Anpassung der Erlösbergrenze und zum Istkosten-Abgleich nach der Ziffer 2 des Beschlusstextes beruhen auf § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV und auf § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV. Die Befristung der Festlegung in der Ziffer 3 des Beschlusstextes beruht auf §§ 3, 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV.

3. Formelle Rechtmäßigkeit

Die Festlegung ist formell rechtmäßig.

Der Übertragungsnetzbetreiber wurde angehört.

Aus verfahrensökonomischen Gründen hat die Beschlusskammer für die Einzelfestlegungen der systemrelevanten Anlagen der inländischen Netzreserve vereinheitlichte Beschlussvorlagen erstellt und am 27.03.2018 per E-Mail allen Übertragungsnetzbetreibern zur Stellungnahme nach § 67 Abs. 1 EnWG übersandt. Die Übertragungsnetzbetreiber haben hierzu jeweils mit Schreiben vom 12. bzw. 13.04.2018 Stellung genommen und mitgeteilt, dass auf eine Anhörung im Einzelfall verzichtet wird, sofern die regulatorischen Mechanismen der Einzelfestlegungen denen der Musterfestlegungen entsprechen.

Nach § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG gibt die Bundesnetzagentur dem Bundeskartellamt und der Landesregulierungsbehörde, in deren Bundesland der betreffende Netzbetreiber seinen Sitz hat, rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme, sofern sie eine Entscheidung nach den Bestimmungen des Teiles 3 des EnWG trifft. Der vorliegende Beschluss basiert auf den §§ 29 Abs. 1, 13c Abs. 5 EnWG (i.V.m. §§ 10, 6 Abs. 2 S. 2 NetzResV i.V.m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 4, 11 Abs. 2 S. 4 ARegV). Die §§ 29 Abs. 1 und 13c Abs. 5 EnWG sind Bestandteil des Teils 3 des EnWG. Zudem finden auch die hier einschlägigen Normen der NetzResV ihre Verordnungsermächtigung im Teil 3 des EnWG, nämlich in § 13i Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 EnWG.

Dem Bundeskartellamt und den zuständigen Landesregulierungsbehörden der Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg wurden am 27.03.2018 per E-Mail die vereinheitlichten Beschlussvorlagen zur Stellungnahme nach § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG übersandt.

4. Wirksame Verfahrensregulierung durch freiwillige Selbstverpflichtung

Die Bundesnetzagentur erkennt die dem Übertragungsnetzbetreiber aufgrund seiner Pflicht zur Vergütung der UKW entstehenden Kosten für die Vorhaltung und den Einsatz der Anlagen Ingolstadt 3&4 im Rahmen der Netzreserve als verfahrensregulierte Kosten an.

Die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür liegen vor: Die nach § 13c Abs. 5 EnWG und nach §§ 10, 6 Abs. 2 S. 2 NetzResV erforderliche freiwillige Selbstverpflichtung wurde seitens des Übertragungsnetzbetreibers am 16.01.2020 unterzeichnet. Mittels dieser in

Anlage 1 zu diesem Beschluss enthaltenen freiwilligen Selbstverpflichtung versichert der Übertragungsnetzbetreiber, die kontrahierten Anlagen gemäß den Vorgaben der in **Anlage 2** zu diesem Beschluss enthaltenen Netzreserveverträge zu vergüten. Bei Einhaltung der freiwilligen Selbstverpflichtung gelten die dem Übertragungsnetzbetreiber durch die Vorhaltung und den Einsatz der Anlagen Ingolstadt 3&4 im Rahmen der Netzreserve, im Geltungszeitraum der Festlegung, entstandenen und entstehenden Kosten als wirksam verfahrensregulierte und damit dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile.

Auch die weiteren gesetzlichen Anforderungen an die Anerkennung der vertraglich bewirkten Netzreservekosten für die Anlagen Ingolstadt 3&4 als verfahrensregulierte Kosten liegen vor: Die Anlagen Ingolstadt 3&4 befinden sich in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers, siehe § 5 Abs. 1 S. 1 NetzResV. Die nach §§ 1 Abs. 2 S. 1, 5 Abs. 1 S. 1, 6 Abs. 2 S. 1 NetzResV erforderliche Abstimmung der Verträge mit der Bundesnetzagentur erfolgte maßgeblich in den Jahren 2015 und 2019. Hierbei ist auch die vertraglich festgelegte Vergütung im Rahmen der Netzreserve abgestimmt worden. Die Verträge und die vertraglich festgelegte Vergütung für die auf Grund § 13c Abs. 3 EnWG entstehenden Netzreservekosten stehen nach Überzeugung der Beschlusskammer im Einklang mit den Vorgaben der §§ 13b bis 13d EnWG sowie der NetzResV. Insbesondere sehen die Verträge alleine solche Kostenerstattungen vor, die der UKW gerade aufgrund der Vorhaltung bzw. dem Einsatz ihrer Anlagen Ingolstadt 3&4 in der Netzreserve entstanden sind oder noch entstehen (siehe insoweit insbesondere § 6 Abs. 1 S. 2 NetzResV). Der Netzreservevertrag vom 07.12.2015/11.01.2016 sowie der Netzreservevertrag vom 16./22.01.2020 sehen jeweils eine Vertragsdauer von nicht mehr als 24 Monaten vor, § 5 Abs. 1 S. 3 NetzResV. Die Anlagen Ingolstadt 3&4 sind gemäß der Ausweisungen des Übertragungsnetzbetreibers vom 11.02.2014 und vom 06.07.2016 systemrelevant im Sinne von § 13b Abs. 2 S. 2 EnWG, siehe § 5 Abs. 2 Nr. 1 NetzResV. Die UKW hat sich gemäß Ziffer 5 des Netzreservevertrages vom 16./22.01.2020 verpflichtet, die für die Netzreserve genutzten Anlagen nach Ablauf des Vertrages bis zur endgültigen Stilllegung nicht mehr an den Strommärkten einzusetzen, siehe § 5 Abs. 2 Nr. 2 NetzResV. Die 12-monatige Karenzzeit des § 13b Abs. 1 S. 1 EnWG wurde gewahrt, siehe § 5 Abs. 2 Nr. 3 NetzResV. Davon unberührt bleibt, dass auf Grund § 13c Abs. 4 S. 1 EnWG i. V. m. § 6 Abs. 2 S. 1 NetzResV vor Ablauf dieser Frist geleistete (Abschlags-) Zahlungen des Übertragungsnetzbetreibers Gegenstand des Netzreservevertrages sein können. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 NetzResV müssen auch alle gesetzlichen und genehmigungsrechtlichen Anforderungen an den Betrieb der Anlagen für die Vertragsdauer erfüllt werden. Durch Ziffer 4.6 des

Netzreservevertrages vom 07.12.2015/11.01.2016 und Ziffer 7 der Präambel des Netzreservevertrages vom 16./22.01.2020 (Anlage 2) ist dies vertraglich festgehalten.

5. Anpassung der Erlösobergrenze und Istkosten-Abgleich

Die Vorgaben zum Istkosten-Abgleich in Ziffer 2 Satz 1 bis Satz 5 des Beschlusstextes beruhen auf § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV. Gemäß dieser Vorschrift kann die Bundesnetzagentur zwecks Verwirklichung eines in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecks durch Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG Entscheidungen zu den Erlösobergrenzen nach § 4 ARegV treffen.

Von dieser Ermächtigung macht die Beschlusskammer hiermit Gebrauch. Eine gesetzliche Regelung zur Anpassung der Erlösobergrenze bei Verfahrensregulierungen mittels freiwilliger Selbstverpflichtungen behandelt § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV nicht ausdrücklich. Dort ist normiert, dass der Übertragungsnetzbetreiber jeweils eine Anpassung der Erlösobergrenze zum 1. Januar eines Kalenderjahres vornehmen kann, sofern eine Änderung von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 bis S. 3 ARegV erfolgt ist. Vorliegend steht aber eine Änderung von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 4 ARegV in Rede.

In Anlehnung an die in § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV zum Ausdruck kommende gesetzgeberische Wertung, hat die Beschlusskammer entschieden, dem Übertragungsnetzbetreiber zu ermöglichen, die ihm entstehenden Netzreservekosten jeweils ohne Zeitverzug zu refinanzieren. Der Sachverhalt entspricht wirtschaftlich und materiell den Ausnahmen bei Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6, 8, 13 und 15 bis 17 ARegV; in diesen Fällen darf der Übertragungsnetzbetreiber auf das Kalenderjahr abstellen, auf das die Erlösobergrenze anzuwenden sein soll (sog. t-0-Versatz). Bei den vorliegenden dauerhaft nicht beeinflussbaren Netzreservekosten handelt es sich ebenfalls um Kosten, die aus Versorgungsaufgaben, nämlich solchen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit resultieren. Die Netzreserve ist aufgrund der Vergütungsvolumina mit einer ganz erheblichen Kostenbelastung für die Übertragungsnetzbetreiber verbunden. Hinzu kommt, dass die Einsatzkosten mangels Vorhersehbarkeit sehr volatil sind. Die hohe Bedeutung der Netzreserve für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit zeigt sich auch darin, dass diese sowohl im Gesetz als auch in der Verordnung detailliert in eigenen speziellen Vorschriften normiert wurde (§ 13b - § 13d EnWG und Netzreserveordnung). Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, dem Übertragungsnetzbetreiber auch die ihm aufgrund

der Kontrahierung von inländischen Netzreservekraftwerken entstehenden Kosten ohne Zeitverzug jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres über die Netzentgelte refinanzieren zu lassen, in welchem die Netzreserveanlagen jeweils vorzuhalten sind. Damit wird gewährleistet, dass die Versorgungssicherheit nicht durch etwaige Verzögerungen der Refinanzierung und damit etwaig einhergehenden Liquiditätsengpässen beim Übertragungsnetzbetreiber gefährdet wird. Um dies zu ermöglichen, hat der Übertragungsnetzbetreiber die voraussichtlichen Netzreservekosten und Erlöse (Plankosten) auf Grundlage realistischer Prognosen jeweils zwei Werktage vor dem 01. Oktober des jeweiligen Vorjahres $t-1$ für das Kalenderjahr t an die Bundesnetzagentur zu melden. Diese Plankosten darf der Übertragungsnetzbetreiber sodann für die Anpassung der Erlösobergrenze ansetzen. Regelungen zum Regulierungskonto bleiben unberührt. Werktage in diesem Sinne sind nicht Sonnabende, allgemeine gesetzliche Feiertage und Sonntage (vgl. § 31 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 193 BGB).

Satz 6 der Beschlusstenziffer 2 greift die von Gesetzes wegen bestehende Rechtspflicht des Übertragungsnetzbetreibers nach § 5 Abs. 1 ARegV auf, was bei der Netzreserve zukünftig bedeutet, dass die Differenz zwischen den voraussichtlich aus den Netzreserveverträgen entstehenden Kosten (Plankosten) und den vom Übertragungsnetzbetreiber erzielbaren Erlöse (Istkosten) jährlich vom Übertragungsnetzbetreiber zu ermitteln und auf seinem Regulierungskonto zu verbuchen ist. Die ebenfalls in Satz 6 der Beschlusstenziffer 2 geregelte Abwicklung über das Regulierungskonto erst ab dem Kalenderjahr 2018 bewirkt einen Übergang zur Regelung des § 5 Abs. 3 S. 2 ARegV. Durch diese Übergangsregelung werden mögliche Friktionen durch Rückwirkungen auf Grund einer erst dieses Jahr erfolgenden Festlegung vermieden und somit eine sorgfältige Umsetzung des neuen Systems gewährleistet. Zudem wird der bei der inländischen Netzreserve auf Grund der Verfahrensregulierung mittels freiwilliger Selbstverpflichtung bestehenden Sondersituation Rechnung getragen und zur Umstellung eine zeitnahe Refinanzierung sichergestellt.

Mit Satz 7 der Beschlusstenziffer 2 wird gewährleistet, dass für alle Zeiträume Rechtsklarheit besteht. Bevor ab dem Kalenderjahr 2018 die Abwicklung über das Regulierungskonto erfolgt, bleibt es bei der bisherigen Handhabung, d. h. die Abwicklung erfolgt über einen kalenderjährlichen Plan/Ist-Abgleich auf Jahresbasis, die sich hierbei ergebenden Differenzen werden jeweils im Planansatz des Folgejahres berücksichtigt und im Jahr $t+2$, letztmalig also im Kalenderjahr 2019 ausgeglichen.

Um der Beschlusskammer die Wahrnehmung ihrer Aufsicht zu ermöglichen und um zu gewährleisten, dass die Netznutzer im Wege der Wälzung der Netzreservekosten in die Netzentgelte nur mit solchen Kosten belastet werden, die sich auf den tatsächlichen Leistungszeitraum (jeweils 1. Januar bis 31. Dezember des Jahres t) beziehen, hat der Übertragungsnetzbetreiber die aus den Netzreserveverträgen resultierenden Istkosten (Kosten und Erlöse) gesondert zu erfassen und gegenüber der Bundesnetzagentur substantiiert und nachvollziehbar darzulegen (Satz 8 der Beschlusstenziffer 2). Die Kosten sind dabei im Rahmen des von der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellten Erhebungsbogens darzulegen und mit entsprechenden Belegen (insbesondere Rechnungen der Kraftwerksbetreiber, Systemauszüge z.B. SAP-Auszüge) nachzuweisen. Entsprechend der Beschlusstenziffer 2 S. 9 sind dabei die tatsächlichen, periodengerechten Kosten im Erhebungsbogen einzutragen, wie sie der Gewinn- und Verlustrechnung des jeweiligen Geschäftsjahres zu Grunde gelegt werden

6. Befristung der Festlegung

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4, HS. 2 ARegV erfolgt die Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung für die Dauer der gesamten Regulierungsperiode. Die erste Regulierungsperiode endete gemäß § 3 ARegV mit dem Ablauf des 31.12.2013. Die zweite Regulierungsperiode endet gemäß § 3 ARegV mit dem Ablauf des 31.12.2018. Die dritte Regulierungsperiode wird am 31.12.2023 enden. Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4, HS. 2 ARegV bleibt es der Beschlusskammer unbenommen, eine Festlegung für einen Zeitraum zu erlassen, der mehrere Regulierungsperioden umspannt. Von dieser Möglichkeit macht die Beschlusskammer vorliegend Gebrauch.

Eine Erfassung der abgelaufenen, der gegenwärtigen und der kommenden Regulierungsperiode ist vorliegend sachgerecht, da die Netzreservekosten des Übertragungsnetzbetreibers nicht notwendigerweise jahres- oder gar regulierungsperiodenscharf anfallen; Kosten und Verträge, die sich über mehrere dieser Regulierungsperioden verteilen, unterfallen damit der vorliegenden Festlegung.

7. Widerrufsvorbehalt

Aufgrund der Dynamik der Sachverhalte, die der Ermittlung und Kontrahierung des inländischen Netzreservebedarfs zugrunde liegen und angesichts des langen Geltungszeitraums der Festlegung, behält sich die Beschlusskammer den Widerruf dieses Beschlusses vor. Dies ist insbesondere im Hinblick auf etwaige künftige Änderungen der gesetzlichen Anforderungen an die Netzreserve oder eine Veränderung der netztopographischen Gegebenheiten oder der Lastflüsse durch das Netz und der damit zusammenhängenden Netzengpasssituationen geboten.

8. Kosten

Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten. Die Höhe der zu entrichtenden Gebühr wird nach Anhörung mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Karsten Bourwieg

Wolfgang Wetzl

Bernd Petermann

Freiwillige Selbstverpflichtung der TenneT TSO GmbH zur Vorhaltung und Einsatz der inländischen Netzreserve; hier Kraftwerk Ingolstadt 3 und 4 für den Zeitraum ab dem 01. April 2015 bis einschließlich den 31. März 2019

Auf Grundlage des § 13b EnWG¹ prüft der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) die Systemrelevanz von zur vorläufigen oder zur endgültigen Stilllegung angezeigten Anlagen. Anlagen, deren vorläufige oder endgültige Stilllegung nach § 13b EnWG aufgrund einer ausgewiesenen Systemrelevanz verboten ist, gehen in die Netzreserve über. Die in die Netzreserve überführten Anlagen werden entsprechend § 13c Abs. 2 S. 1 bzw. Abs. 4 S. 1 EnWG ausschließlich nach Maßgabe der von den ÜNB angeforderten Systemsicherheitsmaßnahmen betrieben, mit dem Ziel, die Sicherheit und die Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu gewährleisten. Das vom ÜNB zur Vorhaltung inländischer Netzreserve angewandte Verfahren wird nachfolgend für zur vorläufigen Stilllegung angezeigte Anlagen mit einer Nennleistung ab 10 MW und für zur endgültigen Stilllegung angezeigte Anlagen mit einer Nennleistung ab 50 MW detailliert beschrieben.

Nach Eingang einer Stilllegungsanzeige prüft der ÜNB unverzüglich die Systemrelevanz der Anlage und teilt das Ergebnis seiner Prüfung dem Betreiber der Anlage und der Bundesnetzagentur mit. Die Begründung der Notwendigkeit der Ausweisung einer systemrelevanten Anlage im Fall einer geplanten vorläufigen oder endgültigen Stilllegung soll sich aus der Systemanalyse der ÜNB oder dem Bericht der Bundesnetzagentur nach § 3 NetzResV ergeben. Die Begründung kann sich auf die Liste systemrelevanter Gaskraftwerke nach § 13f Abs. 1 EnWG stützen.

Weist der ÜNB eine Anlage mit angezeigter vorläufiger Stilllegung als systemrelevant aus, ist die Stilllegung der Anlage gemäß § 13b Abs. 4 EnWG verboten.

Weist der ÜNB eine Anlage mit angezeigter endgültiger Stilllegung als systemrelevant aus, so hat er bei der Bundesnetzagentur die Genehmigung der Ausweisung der Systemrelevanz zu beantragen. Solange und soweit dem Antrag auf Genehmigung der Ausweisung der Systemrelevanz durch die Bundesnetzagentur stattgege-

¹ Diese Freiwillige Selbstverpflichtung nimmt Bezug auf den Stand der Gesetzgebung zum Unterzeichnungsdatum. Soweit diese Freiwillige Selbstverpflichtung für Zeiträume gilt, in denen Vorgängerregelungen in Bezug auf die vorläufige oder endgültige Stilllegung von Anlagen in Kraft waren, werden auch diese Vorgängerregelungen erfasst.

ben wurde oder die Genehmigung entsprechend § 13b Abs. 5 S. 6 EnWG auf Grund einer Genehmigungsfiktion als erteilt gilt und ein Weiterbetrieb der Anlage technisch und rechtlich möglich ist, ist dem Anlagenbetreiber die Stilllegung der Anlage gem. § 13b Abs. 5 EnWG verboten.

Unbeschadet der gesetzlichen Verpflichtungen erfolgen die Bildung der Netzreserve und der Einsatz der Anlagen der Netzreserve auf Grundlage des Abschlusses von Verträgen zwischen den ÜNB und Anlagenbetreibern in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur nach Maßgabe der Bestimmungen der Netzreserveverordnung.

Wesentliche Bestandteile der Vergütung können dabei die Betriebsbereitschaftsauslagen für die Herstellung und Vorhaltung der Betriebsbereitschaft, die Erzeugungsauslagen und bei vorläufigen Stilllegungen der anteilige Werteverbrauch sowie bei endgültigen Stilllegungen die Erhaltungsauslagen und die Opportunitätskosten in Form einer angemessenen Verzinsung für bestehende Anlagen durch verlängerte Kapitalbindung in Form von Grundstücken und weiterverwertbaren technischen Anlagen oder Anlagenteilen sein.

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 NetzResV wird der Umfang der Kostenerstattung des ÜNB gegenüber dem Anlagenbetreiber in den jeweiligen Verträgen nach Abstimmung mit der Bundesnetzagentur bestimmt.

Mit dieser freiwilligen Selbstverpflichtung erklärt TenneT TSO GmbH, den hier beigefügten Vertrag (siehe Anhang) zu erfüllen, insbesondere die darin geregelte Vergütung an den Anlagenbetreiber zu leisten, unter der Voraussetzung, dass das oben beschriebene Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Eine Anpassung dieser freiwilligen Selbstverpflichtung erfolgt, falls sich die zugrundeliegenden Umstände in erheblichem Maße ändern. In diesem Falle gelten die Maßgaben dieser freiwilligen Selbstverpflichtung jedoch fort, bis zur Aufhebung der entsprechenden nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 11 Abs. 2 S. 4, 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV erlassenen Festlegung durch die Bundesnetzagentur.

Bayreuth, 16.01.2020
Ort, Datum

Bayreuth, 16.01.2020
Ort, Datum

[Redacted signature area]

**Vertrag über die Vorhaltung und den Einsatz von Ingolstadt 3 & 4
gemäß §§ 13b, 13c EnWG für den Zeitraum ab dem 01. April 2017
bis einschließlich den 31. März 2019**

zwischen

TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

-nachstehend „**TTG**“ genannt-

und

Uniper Kraftwerke GmbH
Holzstraße 6
40221 Düsseldorf

-nachstehend „**UKW**“ genannt-

- einzeln „**Vertragspartner**“ genannt-

-gemeinsam „**Vertragsparteien**“ genannt-

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
1. Leistungspreis und Zahlung	5
2. Abgeltung von Ansprüchen	5
3. Geltungsumfang	5
4. Inkrafttreten	5
5. Keine Marktrückkehr	6
6. Schlussbestimmungen	6
7. Vertragsanhänge	6

Präambel

1. Im Falle einer beabsichtigten endgültigen Stilllegung einer Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie mit einer Nennleistung ab 10 Megawatt ist der systemverantwortliche Betreiber des Übertragungsnetzes gemäß § 13b Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung verpflichtet, unverzüglich nach Eingang einer entsprechenden Stilllegungsanzeige zu prüfen, ob die Erzeugungsanlage systemrelevant ist, ob also ihre Stilllegung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen würde und diese Gefährdung oder Störung nicht durch andere angemessene Maßnahmen beseitigt werden kann.

2. Eine anschließende Ausweisung der Systemrelevanz durch den Übertragungsnetzbetreiber bedarf bei einer zur endgültigen Stilllegung angezeigten Anlage der Genehmigung durch die Bundesnetzagentur (nachfolgend „**BNetzA**“ genannt). Insoweit ist der Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 13b Abs. 5 S. 2 EnWG verpflichtet, bei der BNetzA unverzüglich nach Abschluss der eigenen Prüfung der Stilllegungsanzeige einen Antrag auf Genehmigung seiner Ausweisung zu stellen und diesen zu begründen. Im Falle einer Genehmigung durch die BNetzA ist die Stilllegung der Erzeugungsanlage bis zum Fortfall der Ausweisung verboten und diese ab Geltendmachung von Erhaltungs- oder Betriebsbereitschaftsauslagen ausschließlich nach Maßgabe der vom Übertragungsnetzbetreiber angeforderten Systemsicherheitsmaßnahmen zu betreiben.

3. Der Betreiber einer Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie, deren endgültige Stilllegung verboten ist, muss diese gemäß § 13b Abs. 5 S. 11 EnWG zumindest in einem Zustand erhalten, der eine Anforderung zur weiteren Vorhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft nach § 13b Abs. 4 EnWG ermöglicht sowie auf Anforderung des Übertragungsnetzbetreibers die Betriebsbereitschaft der Erzeugungsanlage für weitere Anpassungen der Einspeisung weiter vorhalten oder wiederherstellen, soweit dies nicht technisch und rechtlich ausgeschlossen ist. Als Ausgleich für die damit verbundene Zwangsbewirtschaftung hat der Anlagenbetreiber gemäß § 13c Abs. 3 S. 1 EnWG gegenüber dem systemverantwortlichen Betreiber des Übertragungsnetzes Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

4. Mitte Dezember 2013 zeigte die E.ON Kraftwerke GmbH als Rechtsvorgängerin der UKW gegenüber der BNetzA und TTG erstmalig die Absicht zur endgültigen Stilllegung der Kraftwerke Ingolstadt 3 & 4 (nachfolgend „**Anlage**“ genannt) an. Seither wurde die Systemrelevanz der Anlage von TTG wiederholt ausgewiesen und die Ausweisung jeweils durch die BNetzA genehmigt. Angesichts der aktuell lediglich bis zum 30. Juni 2020 erteilten beihilferechtlichen Genehmigung der Vergütungsregelungen für die Vorhaltung und den Einsatz von zur Stilllegung angezeigten Kraftwerken gemäß §§ 13b, 13c EnWG hat die BNetzA die Genehmigung der Systemrelevanzausweisung zuletzt mit Bescheid vom 16. Juli 2018 mit einer Geltung bis zum 30. Juni 2020 unbedingt und mit einer Geltung vom 01. Juli 2020 bis zum 31. März 2021 unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass eine entsprechende beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission auch für diesen Zeitraum erteilt wird. Gegen diese Entscheidung der BNetzA hat UKW am 26. Juli 2018 Beschwerde beim OLG Düsseldorf eingelegt.

5. Die Anlage am Standort Ingolstadt besteht aus den beiden ölbefeuerten Kraftwerksblöcken Ingolstadt 3 & 4, die in den Jahren 1973/1974 in Betrieb genommen wurden.

6. Die Vertragsparteien haben sich in Abstimmung mit der BNetzA (Schreiben der BNetzA vom 20. Oktober 2015) darauf verständigt, dass die Vergütung für die Vorhaltung der Anlage gemäß §§ 13b, 13c EnWG bis zur endgültigen Vertragsunterzeichnung in Form von monatlichen Abschlagszahlungen in Höhe von je [REDACTED] erfolgt. Im Einvernehmen mit TTG haben sich BNetzA und UKW im Rahmen der nach § 6 Abs. 2 S. 1 NetzResV vorgesehenen Abstimmung des Kostenumfangs auf Grundlage einer endgültigen Ergebnisdokumentation auf die genaue Höhe der über einen Leistungspreis zu vergütenden Fixkosten für den Zeitraum der zweiten Systemrelevanzgenehmigung, also ab dem 01. April 2017 bis einschließlich den 31. März 2019 (nachfolgend „**Abgeltungszeitraum**“ genannt), verständigt. Die Vertragsparteien beabsichtigen, mit dem vorliegenden Vertrag die Vergütung gemäß §§ 13b, 13c EnWG für den Abgeltungszeitraum auf dieser Grundlage nunmehr abschließend zu regeln. Für den Zeitraum ab dem 01. April 2019 werden die Vertragsparteien detailliertere vertragliche Regelungen über Vorhaltung, Einsatz und Vergütung der Anlage in der Netzreserve treffen.

7. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Vertrag keine von den gesetzlichen Vorgaben abweichenden Regelungen treffen soll; im Übrigen gilt Ziffer 6.2.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragsparteien was folgt.

1. Leistungspreis und Zahlung

TTG verpflichtet sich, als Gegenleistung für die im Abgeltungszeitraum erfolgte Vorhaltung im Rahmen der Netzreserve für den Abgeltungszeitraum gemäß § 13c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. b i.V.m Abs. 3 Nr. 2 EnWG einen Leistungspreis als Fixkostensatz in Höhe von [REDACTED] pro Jahr, in Summe also einen Gesamtbetrag in Höhe von [REDACTED] an UKW zu zahlen. Der Betrag wird mit den von TTG im Abgeltungszeitraum geleisteten Abschlagszahlungen verrechnet, so dass nur ein verbleibender Saldo ausgezahlt wird. Der Anspruch ist mit Ablauf von 30 Tagen nach Eintritt der aufschiebenden Bedingung unter Ziffer 4 zur Zahlung fällig.

2. Abgeltung von Ansprüchen

2.1 Die Vertragsparteien sind sich einig, dass mit der Zahlung des unter Ziffer 1 genannten Saldos die wechselseitigen Ansprüche auf Zahlung eines Leistungspreises für den Abgeltungszeitraum abgegolten sind. Hiervon ausgenommen sind alle im Anhang aufgeführten Positionen mit der Maßgabe, dass die Kostenpositionen aus Ziffer I des Anhangs unstrittig gesondert zu vergüten sind, wohingegen eine Pflicht zur Zahlung der unter Ziffer II genannten Positionen zunächst gerichtlich festgestellt werden müsste.

Bis zur erfolgten Abstimmung des neuen Leistungspreises zwischen UKW, TTG und BNetzA sowie der Bestimmung des Umfangs der Kostenerstattung im Übrigen entrichtet TTG an UKW für die ab dem 01. April 2019 beginnende dritte Systemrelevanzausweispungsperiode weiterhin den für den Abgeltungszeitraum gezahlten monatlichen Leistungspreis als Abschlagszahlung; im Umfang einer einhergehenden Änderung des Leistungspreises findet nach erfolgter Abstimmung bezüglich der Abschlagszahlungen ein Ausgleich durch Spitzabrechnung statt.

2.2 Die Vertragsparteien verzichten hinsichtlich etwaiger Zahlungsansprüche aus gemäß Ziffer 2.1 Abs. 1 i.V.m. Ziffer II des Anhangs noch zu zahlenden strittigen Kostenpositionen auf die Einrede der Verjährung bis zum 31. Dezember 2022, soweit die Ansprüche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages nicht bereits verjährt sind.

3. Geltungsumfang

Durch den Abschluss dieses Vertrages geben die Vertragsparteien keine ihrer Ansprüche und Positionen in den zwischen UKW und TTG anhängigen Gerichtsverfahren (OLG Bamberg, Az. 5 U 131/19; LG Bayreuth, Az. 34 O 110/16, Az. 34 O 751/16) zur Kostentragungspflicht von TTG bei Redispatch- und Reservekraftwerken sowie zur Rechtmäßigkeit der Stilllegungsuntersagung im Hinblick auf das Kraftwerk Irsching 4 auf. Der Abschluss dieses Vertrags erfolgt auch im Hinblick auf andere Verfahren, insbesondere Beschwerdeverfahren nach § 75 EnWG sowie zukünftige Verträge im Rahmen von §§ 13b, 13c EnWG, ohne Präjudiz.

4. Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Unterzeichnung unter der aufschiebenden Bedingung in Kraft,

dass die BNetzA den Vertrag als Bestandteil einer freiwilligen Selbstverpflichtung von TTG durch Festlegung gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV als wirksame Verfahrensregulierung anerkennt.

5. Keine Marktrückkehr

UKW verpflichtet sich, die Anlage nach Ablauf des Vertrages bis zur endgültigen Stilllegung nicht mehr an den Strommärkten einzusetzen.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Änderungen dieses Vertrages oder seiner Anhänge können nur schriftlich erfolgen. Eine Änderung dieser Ziffer 6.1 oder ein Verzicht auf das Schriftformerfordernis kann ebenfalls nur schriftlich erfolgen.

6.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

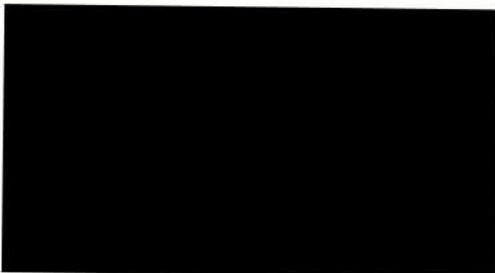
7. Vertragsanhänge

Folgende Anhänge sind integraler Bestandteil dieses Vertrags:

Anhang: Nicht vom Leistungspreis umfasste Kostenbestandteile Ingolstadt 3 & 4

Unterschriften

Düsseldorf, 22.01.2020



TenneT TSO GmbH

Bayreuth, 16.01.2020



Anhang: Nicht vom Leistungspreis umfasste Kostenbestandteile Ingolstadt 3 & 4

I. Unstrittig nicht umfasste Kosten

Vom Leistungspreis nicht umfasst und daher gesondert zu vergüten sind die folgenden, zwischen den Vertragsparteien unstrittigen und mit der Bundesnetzagentur abgestimmten variablen Kostenpositionen:

- Kosten zur (Wieder-) Herstellung der Betriebsbereitschaft
- Kosten für Maßnahmen zur Erfüllung der DIN ISO 27001 (Informationstechnik - Sicherheitsverfahren - Informationssicherheitsmanagementsysteme - Anforderungen)
- Erzeugungsauslagen.
 - Sämtliche Kosten für die Brennstoffe leichtes und schweres Heizöl zur Stromerzeugung und Beheizung; dies umfasst insbesondere auch die hiermit im Zusammenhang stehenden Umlagen und Abgaben
 - Kosten für die Beschaffung erforderlicher CO₂-Zertifikate
 - Kosten für elektrischen Eigenbedarf; dies umfasst insbesondere auch die hiermit im Zusammenhang stehenden Umlagen und Abgaben
 - Kosten für die Entsorgung von Reststoffen
 - Kosten für die Beschaffung von erforderlichen Einsatzstoffen: z.B. Kalkstein, Ammoniak, Chemikalien, Wasserstoff, techn. Gase
 - Ausgleichsenergiekosten; dies umfasst insbesondere auch die hiermit im Zusammenhang stehenden Umlagen und Abgaben
 - Durch die Anschlussnetzbetreiber (derzeit Bayernwerk und TTG) erhobene Netznutzungsentgelte; dies umfasst insbesondere auch die hiermit im Zusammenhang stehenden Umlagen und Abgaben
- Opportunitätskosten gemäß Hinweispapier der BNetzA nach dem zum Zeitpunkt der Rechnungslegung aktuellen Stand

II. Strittige Kostenbestandteile

Zwischen UKW und TTG ist strittig, ob die nachfolgenden, nicht abschließend aufgeführten Positionen ebenfalls vergütungs- bzw. erstattungsfähig sind:

